



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Sekretariat des Ausschusses
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Ausschussdrucksache 20(13)78i

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 28. November 2023

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
**„Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag
und zur Änderung weiterer Vorschriften“, BT-Drs. 20/9049**

Prof. Dr. Anna Katharina Mangold, LL.M., Europa-Universität Flensburg



Flensburg, 27. November 2023

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
„Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung
in Bezug auf den Geschlechtseintrag
und zur Änderung weiterer Vorschriften“
BT-Drs. 20/9049 v. 1.11.2023**

Besucheranschrift
Auf dem Campus 1 B
Gebäude TALLINN | Raum TAL 109
24943 Flensburg

Tel. +49 461 805 2766
Fax +49 461 805 952587
anna-katharina.mangold@uni-flensburg.de

Sekretariat
Karin Zychlinski

Raum TAL 115
Tel. +49 461 805 2019
Fax +49 461 805 952587
europarecht@uni-flensburg.de

<https://www.uni-flensburg.de/eulaw/>

I. Regelungsziel

Der Gesetzentwurf für ein Selbstbestimmungsgesetz (im Folgenden: SBGG-E) soll das bisherige Transsexuellengesetz (TSG) aus dem Jahr 1980 ablösen, welches das Bundesverfassungsgericht in einer Vielzahl von Entscheidungen für verfassungswidrig erklärt hat¹ und das in der Folge konzeptlos geworden ist. Außerdem soll die Regelung über den rechtlichen Geschlechtseintrag die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Anerkennung nicht-binärer Geschlechtsidentitäten von 2017 (Entscheidung zur sog. Dritte Option)² umsetzen, welche bereits in § 45b Personenstandsgesetz (PStG) einen gewissen Widerklang findet, dort aber noch von der Vorlage eines ärztlichen Attestes über das Vorliegen einer „Variante der Geschlechtsentwicklung“ abhängig gemacht wird, § 45b Abs. 3 S. 1 PStG.

Die beiden parallelen Regelungsregime des TSG und des § 45b PStG sollen im SBGG-E zusammengeführt werden. Eine Änderung des Geschlechtseintrages soll künftig durch Erklärung beim Standesamt erfolgen können, § 2 Abs. 1 SBGG-E. Der Gesetzesentwurf setzt sich ausdrücklich selbst zum Ziel, das Recht jeder Person auf Achtung und respektvolle Behandlung in Bezug auf die Geschlechtsidentität zu verwirklichen, § 1 Abs. 1 Nr. 2 SBGG.

Das Regelungsziel des SBGG-E ist höchst begrüßenswert.

¹ Chronologisch: BVerfGE 49, 286; 60, 123; 88, 87; BVerfG (K) NJW 1997, 1632; BVerfGE 115, 1; 116, 243; 121, 175; 128, 109; BVerfG (K) NJW 2012, 600; BVerfG (K) NJW 2018, 222.

² BVerfGE 147, 1 – *Dritte Option* [2017].

II. Verwässerung des ursprünglichen Regelungsziels im Regierungsentwurf

Allerdings wurde dieses Regelungsziel im Laufe der Abstimmung in der Regierungskoalition stark verwässert. Das Regelungsvorhaben hat eine breite öffentliche Debatte über die objektive oder subjektive Bestimmbarkeit von Geschlecht angestoßen. Statt nun die verfassungsrechtliche Lage anzuerkennen, die durch die extensive Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur rechtlichen Geschlechterordnung seit Jahren klar konturiert ist, und als Rahmen einer einfachgesetzlichen Regelung zu akzeptieren, versucht der Regierungsentwurf, sich reaktionären und wirklichkeitsfremden Positionen in der öffentlichen Debatte anzudienen, die den verfassungsrechtlichen Ausgangspunkt ignorieren. So wird der Gesetzentwurf von verfassungswidrigen Vorstellungen affiziert und sieht nun selbst Normen vor, die verfassungsrechtlicher Prüfung nicht standhalten.

Aus diesem Grunde sei zunächst erneut der verfassungsrechtliche Rahmen beschrieben, in dem sich jede einfachgesetzliche Regelung bewegen muss (III.). Im Anschluss werden die einzelnen Regelungen des SBGG-E einer verfassungsrechtlichen Prüfung an diesem Maßstab unterzogen (IV.). Die wichtigsten, unbedingt erforderlichen Änderungen am SBGG-E werden am Ende zusammenfassend knapp priorisiert (V.).

III. Verfassungsrechtlicher Ausgangspunkt: Das Grundrecht auf geschlechtliche Selbstbestimmung³

Das liberale Grundrechtsmodell, welches das Bundesverfassungsgericht allmählich entfaltet hat, geht davon aus, dass die Einzelnen selbst am besten wissen, welchem Geschlecht sie sich zuordnen. Am Ende der verfassungsrechtlichen Entwicklung stand das Grundrecht auf geschlechtliche Selbstbestimmung, inzwischen Ausgangspunkt jeder grund- und menschenrechtlichen Diskussion über den rechtlichen Umgang mit Geschlecht. Es ist Ausprägung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG (1.) und schützt vor Diskriminierung nach Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG (2.). Der EGMR und der EuGH urteilen ähnlich (3.). Da die öffentliche Debatte intensiv die autonome Entscheidungsfähigkeit von Minderjährigen diskutiert hat, sei auch die menschenrechtliche Lage bei Kindern und Jugendlichen erläutert (4.).

1. *Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht als freiheitsrechtlicher Schutz der geschlechtlichen Selbstbestimmung*

a) *Schutzbereich*

Die von dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht geschützte engere persönliche Lebenssphäre umfasst auch den Intim- und Sexualbereich.⁴ Darin enthalten ist der Schutz der sexuellen Selbstbestimmung, der das Finden und Erkennen der eigenen geschlechtlichen Identität umfasst.⁵ Das Bundesverfassungsgericht erkennt an, dass das Geschlecht eines Menschen nicht allein anhand physischer Merkmale bestimmt werden kann,

³ Diese Darstellung beruht auf *Mangold/Roßbach*, Das Grundrecht auf geschlechtliche Selbstbestimmung, JZ 2023, 756, 759 f.

⁴ BVerfGE 75, 369, 380.

⁵ St. Rspr. BVerfGE 115, 1, 14; 116, 243, 264; 121, 175, 190; 128, 109, 124. zum Ganzen instruktiv *Valentiner*, in: *Januszkiwicz/Post/Riegel/Scheideler/Treutlein* (Hrsg.), *Geschlechterfragen im Recht*, 2021, S. 129, 143.

sondern wesentlich von der psychischen Konstitution und der nachhaltig selbst empfundenen Geschlechtlichkeit abhängt.⁶ Gerade die selbstempfundene geschlechtliche Identität bedarf besonders der rechtlichen Anerkennung.⁷ Wie in anderen Bereichen hat die subjektive Identitätsperspektive Vorrang vor staatlich an das Individuum herangetragenen Erwartungen.⁸ Denn die Anerkennung der Geschlechtsidentität durch das Recht ist für die Einzelnen von erheblicher Bedeutung.⁹ Daher gebietet das Allgemeine Persönlichkeitsrecht, im Personenstandseintrag das Geschlecht abzubilden, welches der Geschlechtsidentität der Person entspricht.¹⁰ Denn das menschliche Streben nach Einheit von seelischem Empfinden und Körper steht unter dem Schutz der Menschenwürde.¹¹ Die Legislative muss die Rechtsordnung so ausgestalten, dass für niemanden unzumutbare Hürden errichtet werden, sich dem selbst empfundenen Geschlecht zuzuordnen.¹²

b) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung von Eingriffen

Eingriffe in das Grundrecht auf geschlechtliche Selbstbestimmung müssen deswegen stets verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden. Die Frage des legitimen Zwecks eines zwangsweise geforderten rechtlichen Geschlechtseintrags stellt sich mit besonderer Dringlichkeit, wenn die Zuordnung im Moment der Geburt erfolgt, da sich die betroffene Person noch nicht selbst äußern kann. Zugleich ist es „wissenschaftlich gesicherte Erkenntnis, dass die Zugehörigkeit eines Menschen zu einem Geschlecht nicht allein nach den äußerlichen Geschlechtsmerkmalen im Zeitpunkt seiner Geburt bestimmt werden kann, sondern sie wesentlich auch von seiner psychischen Konstitution und selbstempfundene Geschlechtlichkeit abhängt“.¹³ Das Bundesverfassungsgericht betonte im Beschluss zur Dritten Option gleich an zwei Stellen, der Staat könne auch gänzlich auf die (zwangsweise) Eintragung des Geschlechts im Personenstandsregister verzichten.¹⁴ Das Grundgesetz schreibt den rechtlichen Geschlechtseintrag also nicht vor.

Um rechtliche Folgen an männliche, weibliche oder andere Geschlechterzuordnungen zu knüpfen, bedarf es eines zwangsweisen und fremdbestimmten Geschlechtseintrages nicht.

Wenn sich überhaupt Rechtfertigungen für den zwangsweisen Geschlechtseintrag im Zeitpunkt der Geburt finden, so werden höchst vage „Ordnungsinteressen des Staates“ angeführt, die darin bestehen sollen, dass die Rechtsordnung selbst an verschiedenen Stellen auf Frauen und Männer Bezug nimmt, etwa bei Frauenfördermaßnahmen oder der Wehrpflicht.¹⁵ Um solch einem Ordnungsinteresse zu genügen, sei ein „objektiver“ Nachweis über das Geschlecht unerlässlich. Doch nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts hindert nicht einmal die Verwendung der Begriffe „Männer und Frauen“ in Art. 3 Abs. 2 GG selbst daran, auf einen personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag zu verzichten.¹⁶ Die bloße Verwendung ge-

⁶ St. Rspr. BVerfGE 115, 1, 15; 116, 243, 264; 121, 175, 190; 128, 109, 124.

⁷ BVerfGE 128, 109, 124; 121, 175, 202: „selbstbestimmte geschlechtliche Identität“; 115, 1, 15: „erfahrene oder gewonnene geschlechtliche Identität“; vgl. auch Dreier, in: Dreier, GG, 3. Aufl. 2013, Art. 2 Abs. 1 Rn. 72.

⁸ Britz, Freie Entfaltung durch Selbstdarstellung, 2007, S. 19; speziell für die Geschlechtsidentität Adamietz, Geschlecht als Erwartung, 2011, S. 258 ff.

⁹ St. Rspr., u.a. BVerfG (K) NJW 1997, 1632; BVerfGE 116, 243, 264; 121, 175, 191 f., 200 ff.; 147, 1, 22.

¹⁰ St. Rspr. BVerfGE 49, 286, 298; 60, 123, 134 f.; BVerfG (K) NJW 1997, 1632; BVerfGE 116, 243, 264; 147, 1, 22.

¹¹ Starck, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 17. Aufl. 2018, Art. 1 Rn. 85.

¹² BVerfGE 128, 109, 126 ff.; 147, 1, 30.

¹³ BVerfGE 128, 109, 124; BVerfGE 115, 1, 15.

¹⁴ BVerfGE 147, 1, 25, 30.

¹⁵ Exemplarisch Stellungnahme des Sachverständigen Prof. Becker v. 29.10.2020, BT-Ausschussdr. 19(4)626 B, S. 6.

¹⁶ So explizit zu Art. 3 Abs. 2 GG BVerfGE 147, 1, 24.

schlechtsspezifischer Regelungen in der Rechtsordnung führt zirkulär dazu, den Geschlechtseintrag weiterhin zwangsweise vorzunehmen, weil angebliche Ordnungsinteressen des Staates ihn erfordern, weswegen er erhoben wird.

Es müssen vielmehr konkrete und präzise Regelungen in den entsprechenden Gesetzen getroffen werden, die sich als milderes Mittel darstellen. Eine allgemeine zwangsweise Erfassung im Personenstandsrecht schießt über das Ziel weit hinaus und ist deshalb nicht verfassungsrechtlich notwendig.

Jede einfachgesetzliche Regelung über den Geschlechtseintrag bedarf einer tragfähigen verfassungsrechtlichen Rechtfertigung, die über den zirkulären Verweis auf angebliche „Ordnungsinteressen des Staates“ hinausgehen muss.

Nach diesen verfassungsrechtlichen Maßstäben ist ein freiwilliger oder unproblematisch wieder zu ändernder Eintrag leichter zu rechtfertigen als eine Zwangseintragung, und eine später im Leben autonom erfolgende Selbstidentifikation verfassungsrechtlich unproblematischer als die notwendig fremdbestimmte Zuordnung unmittelbar nach der Geburt.

2. Gleichheitsrechtlicher Schutz der geschlechtlichen Selbstbestimmung

Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG schützt vor Diskriminierung wegen des Geschlechts. Nicht nur Männer und Frauen können sich auf dieses Diskriminierungsverbot berufen, sondern „auch Menschen, die sich diesen beiden Kategorien in ihrer geschlechtlichen Identität nicht zuordnen“.¹⁷ Im Vergleich zu Männern und Frauen dürfen Personen, „die nicht männlichen oder weiblichen Geschlechts sind und sich selbst dauerhaft einem weiteren Geschlecht zuordnen“,¹⁸ nicht benachteiligt werden. Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG schützt nämlich besonders vulnerable Gruppen, zu denen besonders jene Menschen zählen, „deren geschlechtliche Identität weder Frau noch Mann ist“.¹⁹ Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG gewährt mithin einen Anspruch darauf, im eigenen Sein in gleicher Weise auch dann anerkannt zu werden wie Männer und Frauen. Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG gewährt mithin einen Anspruch nicht-binärer Personen darauf, im eigenen geschlechtlichen Sein in gleicher Weise anerkannt zu werden wie Männer und Frauen.

Das Verfassungsrecht gebietet die Anerkennung nicht-binärer Geschlechtsidentitäten jenseits von männlich und weiblich.

3. Völker- und unionsrechtlicher Schutz der selbstbestimmten Geschlechtsidentität

Die vom Bundesverfassungsgericht gemachten Vorgaben finden sich in ähnlicher Weise in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte. So hat der **EGMR** in seiner umfangreichen Rechtsprechung zu Transgeschlechtlichkeit unter anderem wiederholt betont, dass es zur positiven Verpflichtung der Mitgliedsstaaten auf Achtung des Privatlebens (Art. 8 EMRK) gehöre, ein „**schnelles, transparentes und zugängliches Verfahren**“ zur Korrektur des Geschlechtseintrags zur Verfügung zu stellen.²⁰

¹⁷ BVerfGE 147, 1 Rn. 58.

¹⁸ BVerfGE 147, 1 Rn. 56.

¹⁹ BVerfGE 147, 1 Rn. 59.

²⁰ So ausdrücklich EGMR v. 17.1.2019 – 29683/16, X v. the former Yugoslav Republic of Macedonia, Rn. 70 f.; v. 9.7.2020 – 41701/16, Y.T. v. Bulgaria, Rn. 73 ff.

Bei dieser Formulierung hat sich der EGMR inspirieren lassen von einer im Jahr 2015 beschlossenen Resolution der Parlamentarischen Versammlung des Europarats.²¹ Auch der **EuGH** hat wiederholt geurteilt, trans Personen müssten vor Diskriminierung geschützt werden.²²

Geschlechtliche Selbstbestimmung ist ein Menschenrecht und nicht an die Staatsangehörigkeit gebunden, also nicht auf deutsche Staatsangehörige begrenzt.

4. Insbesondere: Geschlechtliche Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen

Viele rechtliche Probleme des rechtlichen Geschlechtseintrages Minderjähriger stellten sich gar nicht erst, gäbe es keine zwangsweise geschlechtliche Zuordnung von Neugeborenen. Statt zu diskutieren, ab welchem Alter Minderjährigen erlaubt sein sollte, ihren Geschlechtseintrag ohne Zustimmung ihrer Eltern zu korrigieren, müsste der Fokus auf der Frage liegen, ab wann Minderjährigen eine rechtliche Geschlechtszuordnung überhaupt zugemutet werden darf.²³ Hält der Staat an der zwangsweisen Zuordnung aller Neugeborenen fest, sind Altersstufen im Korrekturverfahren wiederum rechtfertigungsbedürftig, da sie in das Recht auf geschlechtliche Selbstbestimmung der minderjährigen Person eingreifen. Minderjährige, die ihren Geschlechtseintrag korrigieren lassen wollen, haben sich regelmäßig schon sehr intensiv mit ihrer Geschlechtsidentität auseinandergesetzt und können über diesen Aspekt ihrer Persönlichkeit ebenso kompetent Auskunft geben wie Volljährige. Das muss zur Wahrung ihres Grundrechts auf geschlechtliche Selbstbestimmung anerkannt werden.

Verfassungsrechtlich geboten ist eine Rechtfertigung, warum überhaupt eine zwangsweise und notwendig fremdbestimmte Geschlechtszuordnung Neugeborener erfolgt. Eine solche ist nicht ersichtlich.

Deswegen ist auch die Versagung einer schnellen, transparenten und zugänglichen Möglichkeit der Korrektur des Geschlechtseintrages für Kinder und Jugendliche nicht verfassungsrechtlich rechtfertigbar.²⁴

²¹ *Parlamentarische Versammlung des Europarates*, Discrimination against transgender people in Europe, Resolution 2048 (2015) v. 22.4.2015.

²² EuGH v. 26.6.2018, Rs. C-451/16, MB; v. 27.4.2006, Rs. C-423/04, Richards; v. 30.4.1996, Rs. C-13/94, P v. S.

²³ Ein Gutachten des Deutschen Instituts für Menschenrechte aus dem Jahr 2017 schlug daher vor, den Eintrag zunächst bei allen Neugeborenen offenzulassen, *Althoff/Schabram/Follmar-Otto*, Gutachten Geschlechtervielfalt im Recht, 2017, Teil 2, S. 65 ff.

²⁴ Der Gesetzesentwurf enthält *keine* Regelung zu medizinischen Eingriffen, sondern betrifft ausschließlich den rechtlichen Geschlechtseintrag, § 1 Abs. 2 SBGG-E.

IV. Verfassungsrechtliche Prüfung der Einzelregelungen des SBGG-E

§ 1 Abs. 3 SBGG-E: Beschränkung auf ausländische Staatsangehörige mit Aufenthaltsrecht

Der neue Absatz 3 ist erst im Regierungsentwurf aufgenommen worden, im Referentenentwurf war er noch nicht enthalten. Eine Beschränkung des Grundrechts auf geschlechtliche Selbstbestimmung allein auf Deutsche ist freilich weder in der deutschen Verfassung noch in der EMRK oder im Unionsrecht vorgesehen.²⁵

Die resultierende Ungleichbehandlung zwischen deutschen Staatsangehörigen und drittstaatsangehörigen oder staatenlosen Personen kann zudem nicht sachlich gerechtfertigt werden, was Art. 3 Abs. 1 GG jedoch erfordert. Das gilt insbesondere, weil gerade queere geflohene Menschen, die einen Asylantrag gestellt haben, über den noch nicht entschieden wurde, sich in einer besonders vulnerablen Position finden.²⁶ Der deutsche Staat hat aus Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG die besondere Pflicht, diese Personengruppe vor vor Diskriminierung wegen des Geschlechts zu schützen.

Eine Begründung für diese Beschränkung des Menschenrechts auf geschlechtliche Selbstbestimmung bleibt der Entwurf ebenso schuldig wie eine Aussage, warum einer besonders vulnerablen Personengruppe der Schutz versagt wird.²⁷

§ 1 Abs. 3 SBGG-E sollte ersatzlos gestrichen werden. Das Menschenrecht auf geschlechtliche Selbstbestimmung gilt für alle Menschen unabhängig von der Staatsangehörigkeit und vom Aufenthaltstitel.

§ 2 Abs. 2 SBGG-E: Eigenerklärung neuartiger rechtlicher Natur

Einzige Voraussetzung der Änderung des Geschlechtseintrags ist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 SBGG-E, dass eine Person gegenüber dem Standesamt erklärt, die Angabe zu ihrem Geschlecht solle geändert werden. Dabei soll die erklärende Person nach § 2 Abs. 2 SGBB-E „versichern“, dass der gewählte Geschlechtseintrag beziehungsweise die Streichung des Geschlechtseintrags ihrer Geschlechtsidentität am besten entspricht und ihr die Tragweite der durch die Erklärung bewirkten Folgen bewusst ist. Dieses von der Begründung des Entwurfs auch als Erklärung mit „Eigenversicherung“²⁸ bezeichnete Institut soll die Ernsthaftigkeit der abgegebenen Korrekturerklärung unterstreichen und vor „zweckwidriger Inanspruchnahme ... im Scherz, zu betrügerischen Zwecken oder auf eine andere nicht ernsthafte Weise“ schützen.²⁹ Eine „Erklärung mit Eigenversicherung“ kennt die Rechtsordnung bisher nicht. Es handelt sich insofern um eine „Erklärung sui generis“, was zu Rechtsunsicherheit führen könnte. Erforderlich ist ausweislich der Begründung des Entwurfs immerhin explizit lediglich eine einfache Formularerklärung, eine eidesstattliche Versicherung hingegen ausdrücklich nicht vorgesehen.³⁰

²⁵ Vgl. *Mangold/Roßbach*, JZ 2023, 756, 759 f.; siehe bereits oben III.3.

²⁶ So auch Stellungnahme 23/30 des djb v. 13.10.2023, Ausschussdrucksache 20(13)77p, S. 2 f.

²⁷ *Keinerlei* inhaltliche Begründung in Regierungsentwurf SBGG, BT-Drs. 20/9049 v. 1.11.2023, S. 32.

²⁸ Regierungsentwurf SBGG, BT-Drs. 20/9049 v. 1.11.2023, S. 24, 33.

²⁹ Regierungsentwurf SBGG, BT-Drs. 20/9049 v. 1.11.2023, S. 34.

³⁰ Regierungsentwurf SBGG, BT-Drs. 20/9049 v. 1.11.2023, S. 34.

Soweit die Begründung – unveranlasst – ausführt, „[i]n Fällen eines offensichtlichen Missbrauchs, das heißt bei Vorliegen objektiver und konkreter Anhaltspunkte für einen Missbrauch, kann das Standesamt die Eintragung der Erklärung ablehnen“, ³¹ ist darauf zu drängen, diese Formulierung zu streichen. Denn den Standesämter ist kein Ermessensspielraum bei der Beurkundung der Erklärung über die Änderung des Geschlechtseintrages eingeräumt. ³²

§ 2 Abs. 3 SBGG-E: Wahl zum Geschlechtseintrag passender Vornamen

Der Referentenentwurf hatte – vielfach begrüßt ³³ – die Möglichkeit vorgesehen, nur die Vornamen zu ändern, ohne gleichzeitige Änderung des rechtlichen Geschlechtseintrages. Der Regierungsentwurf rückt davon ab. Nunmehr sollen die gewählten Vornamen „dem gewählten Geschlechtseintrag entsprechen“. Damit würde die rechtliche Lage gegenüber der jetzigen Situation sogar verschlechtert, denn die kleine Lösung nach dem Transsexuellengesetz erlaubt, dass allein die Vornamen geändert werden können, und die gegenwärtigen Lösung in § 45b PStG ermöglicht eine Änderung des rechtlichen Geschlechtseintrages ohne Vornamensänderung. ³⁴ § 2 Abs. 3 SBGG-E würde also rigidere Vorgaben machen als nach jetzigem Rechtsstand. ³⁵

Doch auch rein praktisch stellen sich Fragen: Wie sollen nicht-binäre Namen klar zugeordnet werden (Option: „divers“)? Sollen nicht-binäre Personen nun etwa auch keine Kombination von weiblichen und männlichen Vornamen wählen können, wie es schon bisher aus religiösen Gründen erlaubt ist („Christoph Maria Herbst“)? Welche Namen entsprechen wohl dem Offenlassen des Geschlechtseintrags?

Verfassungsrechtlich sieht eine liberale Regelung anders aus. Das Bundesverfassungsgericht hat für die Wahl von Kindesnamen durch die Eltern allein eine Grenze im Kindeswohl gezogen. ³⁶

Die Norm scheint überhastet und ungeprüft gewählt worden zu sein, ohne die Konsequenzen zu bedenken.

§ 2 Abs. 3 SBGG-E sollte wie im RefE lauten:

„Mit der Erklärung können auch ein neuer Vorname oder mehrere neue Vornamen bestimmt werden.“

Auch die Formulierung des im Regierungsentwurfs gestrichenen § 2 Abs. 4 RefE des SBGG war insoweit deutlich gelungener, weil das Auseinanderfallen von Geschlechtsidentität und Namen selbständig für regelbar erklärt wurde, also auch allein die Vornamen geändert werden konnten. Dieser Regelungsvorschlag sollte wieder aufgegriffen werden.

³¹ Regierungsentwurf SBGG, BT-Drs. 20/9049 v. 1.11.2023, S. 34.

³² djb, Stellungnahme zum Referentenentwurf „Selbstbestimmungsgesetz“ vom 30.5.2023, abrufbar unter <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st23-16>, S. 7.

³³ Bundesverband Trans* (BVT*), Stellungnahme des zum Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 30.5.2023, S. 7, abrufbar unter <https://www.bundesverband-trans.de/stellungnahme-zum-selbstbestimmungsgesetz/>; Mangold/Roßbach, JZ 2023, 756, 762.

³⁴ Das sieht auch der Regierungsentwurf SBGG, BT-Drs. 20/9049 v. 1.11.2023, S. 34, ohne freilich Problembewusstsein an den Tag zu legen.

³⁵ Stellungnahme 23/30 des djb v. 13.10.2023, Ausschussdrucksache 20(13)77p, S. 3: „Verschlechterung der Rechtslage“.

³⁶ BVerfG, Beschluss vom 3.11.2005 – 1 BvR 691/03, NJW 2006, 1414, 1415; dazu Grünberger, AcP 207 (2007), 314.

§ 2 Abs. 4 SBGG-E sollte wie im RefE lauten:

„Jede Person, deren Vorname oder Vornamen nicht ihrer Geschlechtsidentität entsprechen, kann gegenüber dem Standesamt auch nur ihren Vornamen oder ihre Vornamen neu bestimmen.“

§ 2 Abs. 4 SBGG-E: Bestehenbleiben bisherigen Geschlechtseintrags und Vornamen bei ausländischen Staatsangehörigen

Ausweislich der Begründung soll § 2 Abs. 4 SBGG-E Im Falle drohener Abschiebungen sicherstellen, dass eine Änderung des Geschlechtseintrages nicht missbräuchlich erfolgt, um eine drohende Abschiebung zu verhindern.³⁷ Abgesehen von der Frage, wie realistisch so eine Befürchtung eigentlich sein mag, ist jedenfalls der in der Begründung angeführte Zusammenhang mit einem die Abschiebung auslösenden Ereignis im Normtext nicht wiederzufinden, weil dort die Formulierung verwendet „in dem Zeitraum von zwei Monaten vor dem Eintritt eines Ereignisses“.

Neuerlich liegt die Befürchtung nahe, das Menschenrecht auf geschlechtliche Selbstbestimmung werde Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit willkürlich verweigert.

§ 2 Abs. 4 SBGG-E sollte wenigstens Kongruenz zwischen dem in der Begründung angeführten Regelungsziel und der Normformulierung herstellen.

§ 3 SBGG-E: Erklärungen Minderjähriger

Die gesamte Regelung trägt der Tatsache nicht hinreichend Rechnung, dass die Zuordnungen durch Dritte zu einem rechtlichen Geschlecht bereits als Neugeborenes einen Grundrechtseingriff darstellt, der verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen ist. Alle Probleme, die § 3 SBGG-E zu lösen versucht, sind durch den Staat selbst verursacht, indem eine Zwangseintragung des rechtlichen Geschlechts zu einem Zeitpunkt vorgesehen ist, da die betroffene Person sich noch nicht selbst äußern kann. Mögliche innerfamiliäre Konflikte werden durch den Zwang zur rechtlichen Regelung und Änderung verstärkt. Damit verletzt der Staat seine Schutzpflicht für das Kindeswohl.

Vorzugswürdig wäre, gänzlich auf den rechtlichen Geschlechtseintrag zu verzichten und damit auch die Notwendigkeit entfallen zu lassen, dass Minderjährige sich womöglich gegen ihre Eltern durchsetzen müssen, um den ihnen fremd zugewiesenen rechtlichen Geschlechtseintrag ändern zu lassen.

Hilfsweise sollte der rechtliche Geschlechtseintrag erstmals mit Erreichen der Volljährigkeit von der betroffenen Person selbst erklärt und erst dann überhaupt eingetragen werden. Damit entfällt die Notwendigkeit von Erklärungen Dritter für die minderjährige Person bis zu ihrer Volljährigkeit und es entfallen etwaige Kontroversen mit den für das Kind rechtlich Verantwortlichen.

Höchsthilfsweise, wenn doch an dem staatlichen Zwangseintrag zum Geschlecht festgehalten werden soll, muss Kindern und Jugendlichen jedenfalls ein konfliktloser Weg ohne Hürden offenstehen, den ihnen fremd zugewiesenen rechtlichen Geschlechtseintrag zu ändern.

³⁷ Regierungsentwurf SBGG, BT-Drs. 20/9049 v. 1.11.2023, S. 35.

Erinnert sei daran, dass es im SBGG-Entwurf *nicht* um medizinische Eingriffe und Behandlungen geht.

§ 3 SBGG-E muss der Einsicht Rechnung tragen, dass auch Kindern und Jugendlichen das Grundrecht auf geschlechtliche Selbstbestimmung zusteht.

§ 4 SBGG-E: Ausgeschobene Wirksamkeit und Anmeldung beim Standesamt

Während noch der Referentenentwurf – auch dies schon ungewöhnlich – vorsah, dass die Erklärung beim Standesamt über die Änderung des Geschlechtseintrags oder der Vornamen erst nach drei Monaten wirksam werden sollte, hat der Regierungsentwurf diese Regelung noch einmal verkompliziert, weil nun eine Art „Aufgebot“ bestellt werden, die erklärende Person sich also drei Monate vorher beim Standesamt anmelden muss. Für die Eheschließung, die in vielerlei Hinsicht mit rechtlich wesentlich weiterreichenden Konsequenzen versehen ist als die Änderung des rechtlichen Geschlechtseintrages, hat die Gesetzgebung schon lange auf das „Aufgebot“ verzichtet. Die Regelung soll im Falle der Änderung des Geschlechtseintrages als Überlegungs- und Reflexionsfrist dienen und „nicht ernsthaft gemeinte Erklärungen verhindern sowie die Bedeutung der Änderungserklärung verdeutlichen“.³⁸ Dieses Ziel wird freilich bereits mit der Notwendigkeit der Erklärung mit Eigenversicherung nach § 2 Abs. 2 SBGG-E erreicht. Auch die einjährige Sperrfrist für Rückänderungen nach § 5 Abs. 1 SBGG-E dürfte von allzu leichtfertig abgegebenen Erklärungen abhalten. Der Eingriff ist das Grundrecht auf geschlechtliche Selbstbestimmung ist deshalb nicht erforderlich im verfassungsrechtlichen Sinne, weil der Regelungszweck mit milderem Mitteln erreichbar ist und bereits erreicht wird.³⁹

Als weitere Hürde soll die Anmeldung gegenstandslos werden, wenn die Erklärung zur Änderung des rechtlichen Geschlechtseintrages nicht innerhalb von sechs Monaten abgegeben wird. Damit ist verdeutlicht, dass die erklärende Person nun sogar zweimal beim Standesamt vorstellig werden muss. Dies kann nur als Schikane gedeutet werden. Gleichzeitig müssen sich die ohnehin stark belasteten Standesämter die Sache auf Wiedervorlage legen, womit erhöhter behördlicher Aufwand einhergeht.⁴⁰

Ein verfassungsrechtlich valider Zweck wird damit nicht erfüllt, eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung des in der Verzögerung liegenden Eingriffs in das Grundrecht auf geschlechtliche Selbstbestimmung ist nicht ersichtlich.

Der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände ist zuzustimmen:

„Zum einen ist es nach § 5 SBGG schon nach einem Jahr möglich, erneut eine Erklärung abzugeben und zum anderen dürften sich die Personen, die sich mit dem Thema Geschlechtsidentifikation beschäftigen, ausführliche Gedanken darüber gemacht haben, ob sie eine solche Erklärung abgeben wollen. *Wir befürchten eher, dass sich die Erklärenden durch die Vorschrift in ihrer mündigen Entscheidung nicht ernst genommen fühlen.*“⁴¹

§ 4 SBGG-E sollte ersatzlos gestrichen werden.

³⁸ Regierungsentwurf SBGG, BT-Drs. 20/9049 v. 1.11.2023, S. 38.

³⁹ Ausführlicher *Mangold/Roßbach*, JZ 2023, 756, 766.

⁴⁰ Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände v. 7.11.2023, Ausschussdrucksache 20(13)78d, S. 3.

⁴¹ Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände v. 7.11.2023, Ausschussdrucksache 20(13)78d, S. 3 (Hervorh. hier).

§ 6 Abs. 2, 3 und 4 SBGG-E: Hausrecht und Vertragsfreiheit, Bewertung sportlicher Leistungen, medizinisch notwendige Versorgung

In § 6 Abs. 2 SBGG-E findet sich eine Normierung höchst unklaren Gehalts.⁴² So heißt es in Absatz 2 zunächst, „betreffend den Zugang zu Einrichtungen und Räumen sowie die Teilnahme an Veranstaltungen“ blieben die Vertragsfreiheit das Hausrecht sowie das Satzungsrecht unberührt. Dabei handelt es sich um eine rechtliche Nichtaussage, weil – wie auch die Begründung selbst festhält⁴³ – damit Lebenssituationen adressiert werden, in denen es noch nie auf das personenstandsrechtliche Geschlecht ankam (und auch in Zukunft nicht ankommen soll). Genauso gut hätte im Entwurf also stehen können, dass das Bau- oder das Straßenverkehrsrecht unberührt bleiben.

Nur der Klarheit halber: Bei schuldrechtlichen Massengeschäften ist es nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 AGG nicht erlaubt, wegen des Geschlechts oder der sexuellen Identität zu benachteiligen. Im Antidiskriminierungsrecht insgesamt geht es nicht um „wahre“ Eigenschaften oder „Merkmale“ von Personen, sondern um Zuschreibungen.⁴⁴

In der Logik des Entwurfs erscheint die Aussage in § 6 Abs. 2 SBGG-E systematisch zwar als Ausnahme vom Grundsatz des § 6 Abs. 1 SBGG. Da ihnen der Anwendungsbereich jedoch fehlt, können sie im besten Falle als Klarstellungen ohne eigenen Regelungsgehalt verstanden werden, im weniger günstigen Falle werden Probleme insinuiert, die Gegner*innen des geschlechtlichen Selbstbestimmungsrechts in freier Erfindung in die öffentliche Diskussion eingebracht haben und die nun im Entwurf hoffähig gemacht werden, insbesondere weil die Begründung verblüffenderweise über zwei Seiten Beispielfälle aufführt, in denen sich durch das SBGG-E *nichts* ändern wird.⁴⁵ Ist dies eine neue Form der hypothetischen Behandlung von Fallkonstellationen in einem Gesetzentwurf, zu denen das vorgeschlagene Gesetz *keine* Aussagen machen wird? Die Rechtsanwenderin blickt verdutzt auf und wundert sich, was die Regierung sich hier gedacht haben mag.

§ 6 Abs. 3 SBGG-E enthält sodann die Aussage, die Bewertung sportlicher Leistungen könne unabhängig vom aktuellen Geschlechtseintrag geregelt werden.⁴⁶ Freilich wird Wettkampfsport in privatrechtlichen Verbänden privatautonom organisiert, deren Regelungen sich schon jetzt nicht am rechtlichen Geschlechtseintrag orientieren. Einzig im verpflichtenden Schulsport und möglicherweise bei Sporttests von Polizei und Bundeswehr besteht Regelungsbedarf, den § 6 Abs. 3 SBGG-E jedoch unzureichend adressiert. Es handelt sich nämlich um grundrechtssensible und deswegen gesetzlich ausgestaltungsbedürftige Bereiche. Zudem müsste die Kompetenzfrage beantwortet werden, weil Schulrecht und Vorgaben etwa für Sportprüfungen für die Landespolizeien grundsätzlich der Landesgesetzgebungskompetenz unterliegen.

Die Formulierung in § 6 Abs. 4 SBGG-E ist unklar. Ausweislich der Begründung ist der Normzweck klarzustellen, dass auch künftig alle „notwendigen“ Maßnahmen im Sinne von § 27 SGB V unabhängig vom personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag von den Krankenkassen übernommen werden sollen.⁴⁷ Das ist sprachlich außerordentlich wenig geglückt und versteht sich angesichts der Formulierung in § 27

⁴² Zum Folgenden *Mangold/Roßbach*, JZ 2023, 756, 764 f.

⁴³ Regierungsentwurf SBGG, BT-Drs. 20/9049 v. 1.11.2023, S. 40 und 42.

⁴⁴ *Mangold*, Demokratische Inklusion durch Recht, 2021, 321 ff.

⁴⁵ Regierungsentwurf SBGG, BT-Drs. 20/9049 v. 1.11.2023, S. 40-42.

⁴⁶ Zum Folgenden *Mangold/Roßbach*, JZ 2023, 756, 765.

⁴⁷ Regierungsentwurf SBGG, BT-Drs. 20/9049 v. 1.11.2023, S. 42.

SGB V von selbst, da die Norm gar nicht an den rechtlichen Geschlechtseintrag anknüpft. Auch hier ist die angezielte Klarstellung⁴⁸ gescheitert.

§ 6 Abs. 2, 3 und 4 SBGG-E sollten ersatzlos gestrichen werden.

§ 9 SBGG-E: Spannungs- und Verteidigungsfall

Nach § 9 Satz 1 SBGG-E soll es unmittelbar vor und während eines Spannungs- und Verteidigungsfalls nicht auf den korrigierten Geschlechtseintrag, sondern weiterhin auf eine Zuordnung zum männlichen Geschlecht ankommen. Diese Ausnahme von der Rechtsfolge des § 6 Abs. 1 SGBB-E bezieht sich ausschließlich auf eine mögliche Verpflichtung von Männern zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband nach Art. 12a GG und hierauf beruhender Gesetze („soweit [...] betrifft“). Eine Korrektur des Geschlechtseintrags ist also auch im Spannungs- und Verteidigungsfall weiterhin möglich und entfaltet abseits solcher Verwendungen nach Art. 12a GG alle Rechtsfolgen des § 6 Abs. 1 SGBB-E.

Zuzugeben ist, dass Art. 12a GG eine der letzten rechtlichen Anknüpfungen an Geschlecht darstellt. Der systematisch passende Regelungsort wäre freilich das Wehrpflichtgesetz (WPfIG). Hier könnten dann konkrete Regelungsbedarfe zielgenau adressiert werden. Bei der in § 9 SBGG-E vorgesehenen Regelung handelt es sich ersichtlich um den Versuch einer weiteren Abschreckung vor Inanspruchnahme des Grundrechts auf geschlechtliche Selbstbestimmung.

§ 9 SBGG-E sollte gestrichen und in eine Regelung im Wehrpflichtgesetz überführt werden.

§ 10 Abs. 3 Nr. 2 SBGG-E: Anspruch nur gegen ausstellende Vertragspartner

In § 10 Abs. 3 Nr. 2 SBGG-E ist erst im Regierungsentwurf eine Verengung auf „ausstellende“ Vertragspartner erfolgt, ohne dass dafür eine Begründung angeführt wird.⁴⁹ So bleibt unklar, warum eine Verengung für erforderlich gehalten wird. Zu bedenken ist allerdings, dass ursprüngliche Vertragspartner ihre Vertragsbestände auf andere übertragen können oder durch Rechteübergang die Verträge auf andere übergehen. Es ist jedenfalls unklar, ob tatsächlich nur die ursprünglichen Vertragspartner gemeint sein sollten. Eine solche Verengung liefe dem Normzweck zuwider, Kongruenz zwischen dem rechtlichen Geschlechtseintrag samt Vornamen und der Bezeichnung in allen rechtlichen Dokumenten herzustellen.⁵⁰

§ 11 SBGG-E: Eltern-Kind-Verhältnis

Die Regelung in § 11 SBGG-E versucht, durch die Hintertür, biologistische und essentialisierende Vorstellungen einzuführen.⁵¹ Wer gebiert, wird zwangsweise und auch entgegen dem rechtlichen Geschlechtseintrag als „Mutter“ eingetragen, „Vater“ kann nur eine Person werden mit männlichem Geschlechtseintrag im Zeitpunkt der Geburt. Anders als cis Männer müssen Personen ohne oder mit diversem Geschlechtseintrag ihre Vaterschaft hingegen nach § 1592 Nr. 3 BGB beweisen als „genetische Verwandtschaft“.

⁴⁸ Regierungsentwurf SBGG, BT-Drs. 20/9049 v. 1.11.2023, S. 42.

⁴⁹ Regierungsentwurf SBGG, BT-Drs. 20/9049 v. 1.11.2023, S. 49.

⁵⁰ Regierungsentwurf SBGG, BT-Drs. 20/9049 v. 1.11.2023, S. 46: „Anspruch auf Datenberichtigung“.

⁵¹ Ausführlich zur Kritik djb, Stellungnahme zum Referentenentwurf „Selbstbestimmungsgesetz“ vom 30.5.2023, abrufbar unter <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st23-16>, S. 14 ff.; Chebout, Es steht ein Pferd auf dem Flur, Verfassungsblog am 23.05.2023, abrufbar unter <https://verfassungsblog.de/pferd-auf-dem-flur/>.

Damit werden die eminenten Probleme im Abstammungsrecht⁵² jedoch nicht gelöst. Vielmehr werden neue Diskriminierungen für trans Mütter eingeführt und § 11 SBGG-E gießt die schon existierende Diskriminierung von inter und nicht-binären Eltern oder solchen ohne Geschlechtseintrag in Gesetzesform. Der Begriff „Frau“ in § 1591 BGB muss aus verfassungsrechtlichen Gründen bereits jetzt verfassungskonform dahingehend interpretiert werden, dass damit jede „Person“, die ein Kind gebiert ist, gemeint ist. Andernfalls entstünde ein nicht rechtfertigbarer Eingriff in das Grundrecht auf geschlechtliche Selbstbestimmung von personenstandsrechtlichen Männern, die ein Kind gebären.⁵³

Der Gesetzentwurf sieht in Art. 4 vor, einen neuen § 27 Abs. 3 Nr. 5 in das Personenstandsgesetz (PStG) und in Art. 5, eine veränderte Regelung in § 48 Absatz 1a Personenstandsverordnung (PStV-E) einzufügen, der auf Antrag die Bezeichnung „Elternteil“ statt „Mutter“ oder „Vater“ gestattet bei geändertem rechtlichem Personenstandseintrag.⁵⁴ Die Tatsache, dass nicht auch „Mutter“ oder „Vater“ als dem rechtlichen Geschlechtseintrag entsprechende Bezeichnung gewählt werden kann, stellt einen selbständigen Grundrechtseingriff dar in das Grundrecht auf staatliche Anerkennung der Geschlechtsidentität,⁵⁵ das ein Element des Grundrechts auf geschlechtliche Selbstbestimmung ist. Dieser Eingriff kann nicht verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden, weil nicht ersichtlich ist, welchen Zweck die staatliche Zuweisung der Elternbezeichnung verfolgen könnte, außer im Widerspruch zum Anliegen des SBGG-E eine im Kern binäre Konzeption im Abstammungsrecht fortzuschreiben, obgleich allseits der Reformbedarf bereits jetzt enorm ist.

§ 11 SBGG-E sollte ersatzlos gestrichen werden. Es muss klargestellt werden, dass der Begriff „Frau“ in § 1591 BGB aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht eng ausgelegt werden darf und jede „Person“ meint.

§ 48 Absatz 1a PStV-E sollte dahingehend geändert werden, dass die betreffende Person wählen kann zwischen dem Eintrag „Mutter“, „Vater“ oder „Elternteil“ in Geburtenregister und Geburtsurkunde des Kindes.

§§ 13, 14 SBGG-E: grundrechtliches Untermaß verletzendes Ausgestaltung des Offenbarungsverbots

§§ 13, 14 SBGG-E sehen ein sanktionsbewehrtes Offenbarungsverbot vor, wenn der Geschlechtseintrag einer Person korrigiert wurde.⁵⁶ Ordnungswidrig ist danach das Offenbaren oder Ausforschen des bis zur Korrektur eingetragenen Geschlechtseintrags und der früheren Vornamen in schädigender Absicht. Der Entwurf schränkt dieses Verbot durch weite Ausnahmen jedoch selbst wieder stark ein, bis hin zum Eindruck

⁵² Beim BVerfG sind aktuell fünf Richtervorlagen anhängig (alle bis auf die letztgenannte bei juris): *OLG Celle* Beschl. v. 24.3.2021 – 21 UF 146/20; *KG Berlin* Beschl. v. 24.3.2021 – 3 UF 1122/20; *AG Brandenburg an der Havel* Beschl. v. 27.9.2021 – 41 F 132/21; *AG München* Beschl. v. 11.11.2021 – 542 F 6701/21; *AG München* Beschl. v. 19.4.2023 – 528 F 11449/22. Zudem ist eine Verfassungsbeschwerde anhängig, vgl. https://www.nodoption.de/files/ugd/9eb76e_e080b3eaa7f24f299cab3c7b96b03e51.pdf; zu dieser *Chebout/Sanders/Valentiner* NJW 2022, 3694.

⁵³ Anzumerken ist, dass diese Konstellationen bereits seit 2011 möglich sind, denn damals hat das Bundesverfassungsgericht die im TSG vorgesehene zwangsweise Sterilisation für verfassungswidrig erklärt, weil der schwerwiegende Eingriff in die körperliche Unversehrtheit verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen war, BVerfGE 128, 109. Dass die Situation betroffener Eltern und ihrer Kinder seit 12 Jahren und über mehrere Legislaturperioden hinweg nicht geregelt wurde, ist ein verfassungsrechtlicher Skandal.

⁵⁴ Regierungsentwurf SBGG, BT-Drs. 20/9049 v. 1.11.2023, S. 58 und 60.

⁵⁵ So djb, Stellungnahme zum Referentenentwurf „Selbstbestimmungsgesetz“ vom 30.5.2023, abrufbar unter <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st23-16>, S. 17.

⁵⁶ Zum Folgenden *Mangold/Roßbach*, JZ 2023, 756, 764 und 766.

einer Selbstwidersprüchlichkeit. Indem der Entwurf zahlreiche und weitreichende Ausnahmen vom Offenbarungsverbot normiert und wesentliche Persönlichkeitsrechtsverletzungen gar nicht erst erfasst, verliert die Schutznorm in der Lebenswirklichkeit so sehr an Bedeutung, dass die Betroffenen im Ergebnis fast schutzlos gestellt werden.

Auch hinsichtlich des Offenbarungsverbots ist nämlich darauf hinzuweisen, dass es die staatlich vorgeschriebene fremdbestimmte Eintragung anhand körperlicher Merkmale bei Geburt ist, die eine Korrektur des Geschlechtseintrags überhaupt erst notwendig macht. Der Staat selbst schafft also überhaupt erst die Situation, dass der frühere Geschlechtseintrag offenbart werden kann. Den Staat trifft schon deshalb die Pflicht, trans, intergeschlechtliche und nicht-binäre Personen effektiv vor Offenbarung zu schützen, darüber hinaus aber auch aus grund- und menschenrechtlichen Gründen. Dieser Schutzpflicht wird der Entwurf nicht gerecht.

Dies beginnt bereits damit, dass nach der Konzeption des Verbots laut Gesetzesbegründung nichts offenbart werden können soll, was bereits bekannt ist.⁵⁷ Sowohl gegenüber der betroffenen Person als auch gegenüber Dritten, die bereits von der Korrektur des Geschlechtseintrags wissen, soll es also sanktionslos sein, wenn auf die abgelegten Vornamen oder den früheren Geschlechtseintrag Bezug genommen wird. Die häufigste Form der Persönlichkeitsverletzungen von trans Personen, sogenanntes „Deadnaming“ und „Misgendering“,⁵⁸ wird vom Entwurf also explizit überhaupt nicht adressiert.⁵⁹

§ 14 Abs. 1 SBGG-E setzt zudem voraus, dass die offenbarende Person in Schädigungsabsicht handelt, es ihr also gerade darauf ankommt, die andere Person zu schädigen. Neutrale oder zustimmende Äußerungen über das Offenbarte sollen – unabhängig davon, wie es der betroffenen Person damit geht – nicht sanktioniert werden.⁶⁰ Das Erfordernis der Schädigungsabsicht könnte in der Praxis zur Folge haben, dass einer Sanktion ausgewichen werden kann mit der einfachen Schutzbehauptung, doch „wertschätzend offenbart“ zu haben.

§§ 13, 14 SBGG sollten dahingehend umformuliert werden, dass bereits ein vorsätzlicher Verstoß gegen des Offenbarungsverbots für sich genommen mit einem Bußgeld geahndet wird und zudem „Deadnaming“ und „Misgendering“ sanktioniert werden.

Daneben nimmt § 13 Abs. 1 S. 2 SBGG-E auch alle Fälle vom Verbot aus, in denen ein „öffentliches Interesse“ das Offenbaren oder Ausforschen erfordert oder ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht werden kann. Die Begründung sieht selbst eine stark einengende Interpretation vor,⁶¹ die jedoch im Gesetzeswortlaut nicht hinreichend zum Ausdruck kommt. Häufig kommen mildere Mittel in Betracht als ein Absehen vom

⁵⁷ Regierungsentwurf SBGG, BT-Drs. 20/9049 v. 1.11.2023, S. 52.

⁵⁸ Ein Beispiel für solch hassvolle Praktiken lieferte in der Ersten Lesung des SBGG-E MdB *Beatrix von Storch*, siehe Plenarprotokoll 20/136 v. 15.11.2023, S. 17208 A sowie 12218 D, auf die eindrücklich und bewundernswert souverän erwiderte MdB *Tessa Ganserer*, S. 17212 B: „Um zu erfassen, was dieses Selbstbestimmungsgesetz für trans-, intergeschlechtliche und non-binäre Menschen bedeutet, möchte ich ins Bewusstsein rufen, dass transgeschlechtliche, intergeschlechtliche, non-binäre Menschen in unserer Gesellschaft über Jahre, teilweise über Jahrzehnte, ein Leben in Angst vor ihrem Coming-out verbringen, in Angst vor dem, was danach kommt, weil viel zu oft noch Häme, Spott, Hass, Beleidigungen, Herabwürdigungen, Demütigungen traurige Realität für transgeschlechtliche Menschen in dieser Gesellschaft sind.“

⁵⁹ Dazu bereits djb, Stellungnahme zum Referentenentwurf „Selbstbestimmungsgesetz“ vom 30.5.2023, abrufbar unter <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st23-16>, S. 19 f.

⁶⁰ Regierungsentwurf SBGG, BT-Drs. 20/9049 v. 1.11.2023, S. 52.

⁶¹ Regierungsentwurf SBGG, BT-Drs. 20/9049 v. 1.11.2023, S. 52 f.

Offenbarungsverbot,⁶² was die weiten Ausnahmen vom Offenbarungsverbot als ungenügenden Schutz vor Ausforschung erscheinen lässt.

In § 13 Abs. 1 SBGG-E ist eine Überprüfung der Ausnahme des „öffentlichen Interesses“ erforderlich, um ein angemessenes Schutzniveau vor Offenbarung sicherzustellen.

Nach § 13 Abs. 2 SBGG-E können zudem zahlreiche Familienangehörige – frühere und derzeitige Ehegatt*innen, Verwandte in gerade Linie und der andere Elternteil gemeinsamer Kinder – den Tatbestand des Verbots nur in Ausnahmefällen verwirklichen. Die Gesetzesbegründung insinuiert hier ein Überwiegen der Interessen der Angehörigen, wenn von einem „schützenswerten Interesse des genannten Personenkreises“ die Rede ist⁶³. Die Angehörigen sollen die Person in ihrem alten Geschlecht ansprechen dürfen, weil die Änderung des Geschlechtseintrags der zu schützenden Person „auch Teil ihrer [der Angehörigen] Lebensgeschichte“ sei.⁶⁴ Aus welchen Gründen freilich die Interessen der Verwandten an Offenbarung höher zu gewichten sein sollen als jene der vulnerablen Person, deren rechtlicher Geschlechtseintrag geändert ist, bleibt der Gesetzentwurf zu begründen schuldig. Gerade Familienangehörige haben typischerweise Kenntnis über abgelegte Namen und geschlechtliche Zuordnungen, und nicht immer sind Familien von trans Personen verständnisvoll und unterstützend. Der Entwurf unterschreitet mit den weiten Ausnahmen in § 13 Abs. 2 SBGG-E den grundrechtlich gebotene Mindestschutz vor Offenbarung.

Die weiten Ausnahmen in § 13 Abs. 2 SBGG-E für Verwandte sind stark einzuschränken, um ein angemessenes Schutzniveau vor Offenbarung sicherzustellen.

§ 13 Abs. 5 SBGG-E: Automatische Information von 10 Sicherheitsbehörden

Grundidee des Offenbarungsverbot ist es, die höchstpersönlichen Daten der Person zu schützen. In § 13 Abs. 1 S. 1 SBGG-E⁶⁵ sieht nun erstmals der Regierungsentwurf die umfassende automatische Datenübermittlung an 10 aufgelistete Sicherheitsbehörden vor. Diese automatische Datenübermittlung soll wohlge-merkt gefahrenrechtlich anlasslos stattfinden, also ohne dass die betroffene Person aus gefahrenabwehrrechtlicher Perspektive bereits im Fokus der Sicherheitsbehörden stünde. Ihren Hintergrund dürfte diese Regelung in der einigermaßen abwegigen Vorstellung finden, Kriminelle könnten versuchen, sich der Strafverfolgung durch „Geschlechtswechsel“ zu entziehen.

Selbst wenn aber eine solche Gefahr angenommen werden sollte, wäre eine Datenabfrage im Einzelfall der mildere Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG, wie es das Bundesverfassungsgericht bereits 1983 in seinem Volkszählungsurteil statuiert⁶⁶ und seither in einer kaum mehr überschaubaren Vielzahl an Urteilen wiederholt und ausbuchstabiert hat. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gibt den Einzelnen das Recht, selbst zu entscheiden, „wann und innerhalb welcher Grenzen [sie] persönliche Lebenssachverhalte offenbar[en]“.⁶⁷ Dazu zählen „Einzelanga-

⁶² Beispiele djb, Stellungnahme zum Referentenentwurf „Selbstbestimmungsgesetz“ vom 30.5.2023, abrufbar unter <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st23-16>, S. 18.

⁶³ Regierungsentwurf SBGG, BT-Drs. 20/9049 v. 1.11.2023, S. 53.

⁶⁴ Regierungsentwurf SBGG, BT-Drs. 20/9049 v. 1.11.2023, S. 54.

⁶⁵ Als flankierende Normen stehen damit im Zusammenhang § 10 Abs. 1 S. 2 SBGG-E sowie § 13 Abs. 3 und 4 SBGG-E.

⁶⁶ BVerfGE 65, 1.

⁶⁷ BVerfGE 65, 1, 41 f.

ben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person (personenbezogene Daten)“.⁶⁸ Für solche „personenbezogenen Daten“ gelten besonders strenge Vorgaben zu ihrer staatlichen Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe.⁶⁹ Ein Eingriff liegt in jeder Offenbarungspflicht gegenüber dem Staat und muss intensiv gerechtfertigt werden.

Insbesondere die Sicherheitsbehörden sollen nur auf jene Daten der Einzelnen zugreifen dürfen, die zur Gefahrenabwehr erforderlich sind. Bei anlasslosen Datenerfassungen und -übermittlungen sind die verfassungsrechtlichen Maßstäbe besonders hoch, weil die Einzelnen hier nicht selbst Veranlassung gegeben haben, dass sie staatlich ausgespäht werden.

Es ist nicht ansatzweise dargetan, dass der Regierungsentwurf sich dieser erstmals in diesem jüngsten Entwurf neu geschaffenen Problematik auch nur bewusst gewesen wäre. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung findet keine Erwähnung in der Begründung.⁷⁰ Es ist davon auszugehen, dass dieser Vorschlag Ausdruck einer eklatanten Missachtung der Grundrechte queerer Menschen ist.

§ 13 Abs. 5 SBGG-E sollte unbedingt ersatzlos gestrichen werden.

Der Normvorschlag geht in erschreckendem Maße leichtfertig mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung um.

Artikel 2 Änderung des Paßgesetzes: Eintrag mit Wahlgeschlecht

Die bisherigen Regelung im Paßgesetz sahen ein Wahlrecht für den Geschlechtseintrag im Paßgesetz vor, um den Reisenden Schutz vor Diskriminierung beim Grenzübertritt bestmöglich zu gewähren.⁷¹ Die Begründung des Regierungsentwurfes führt an, der Bundesregierung seien keine Staaten bekannt, „in denen eine Einreise aufgrund eines weder mit „männlich“ noch mit „weiblicher“ angegebenen Geschlechtsmerkmals im Reisepass verweigert“ werde.⁷² Das ist verwunderlich, verweist doch die in der Begründung zitierte Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage selbst auf Fälle, in denen nicht-binäre Personen „bei der Einreise mit Fragen konfrontiert wurden, die tief in die Privatsphäre eingreifen oder diskriminierende Leibbesichtigungen über sich ergehen lassen mussten“.⁷³ Die Gesetzesbegründung ist insoweit mindestens irreführend, denn es geht ja nicht darum, ob Personen überhaupt einreisen dürfen, sondern dass sie dabei nicht diskriminiert und entwürdigt werden. Hier trifft den deutschen Staat eine Schutzpflicht für seine Staatsangehörigen.

Die Regelung des Referentenentwurfes zur Anpassung des Paßgesetzes sollte beibehalten werden.

Sollte der in dieser Stellungnahme ausgesprochenen Empfehlung gefolgt werden, die Vornamenänderung auch unabhängig von der Änderung des rechtlichen Geschlechtseintrages zuzulassen, wären die gegenüber dem Referentenentwurf vorgenommen Änderungen durch den Regierungsentwurf wieder rückgängig zu machen, es sollte dem Regelungsvorschlag des Referentenentwurfes gefolgt werden.

⁶⁸ BVerfGE 65, 1, 42; 78, 77, 84.

⁶⁹ BVerfGE 65, 1, Ls. 1.

⁷⁰ Regierungsentwurf SBGG, BT-Drs. 20/9049 v. 1.11.2023, S. 55.

⁷¹ Stellungnahme 23/30 des djb v. 13.10.2023, Ausschussdrucksache 20(13)77p, S. 6.

⁷² Regierungsentwurf SBGG, BT-Drs. 20/9049 v. 1.11.2023, S. 57.

⁷³ BT-Drucks. 20/7804, S. 3.

V. Priorisierung der Änderungen am SBGG-E im parlamentarischen Verfahren

§ 1 Abs. 3 SBGG-E sollte ersatzlos gestrichen werden, weil er nicht von der Einsicht getragen ist, dass das Menschenrecht auf geschlechtliche Selbstbestimmung nicht von der Staatsangehörigkeit und dem Aufenthaltsstatus abhängig gemacht werden darf.

§ 2 Abs. 3 SBGG-E sollte wieder die Formulierung des Referentenentwurfes aufnehmen und die Vornamensänderung von der Änderung des Geschlechtseintrages entkoppeln. Andernfalls würde eine Rechtslage geschaffen, die sogar noch schlechter wäre als die bestehende.

§ 3 SBGG-E sollte in eine Regelung überführt werden, wonach Minderjährige erst mit Erreichen der Volljährigkeit selbst ihren Geschlechtseintrag erklären. Auch Kindern und Jugendlichen steht das Grundrecht auf geschlechtliche Selbstbestimmung zu. Sollte an einer zwangsweisen Zuweisung des Geschlechts zu einem Zeitpunkt festgehalten werden, da sich die Person noch nicht selbst erklären kann, müssen jedenfalls einfache und nicht konfliktive Wege eröffnet werden, damit Kinder und Jugendliche den für sie passenden Geschlechtseintrag wählen können.

§ 4 SBGG-E sollte ersatzlos gestrichen werden. Eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung für das Erfordernis eines „Aufgebotes“ und eines zweimaligen Erscheinens beim Standesamt ist nicht ersichtlich. Die Regelung verursacht zudem unnötigen bürokratischen Aufwand.

§ 6 Abs. 2 bis 4 SBGG-E sollten ersatzlos gestrichen werden. Die Absätze enthalten im besten Falle irreführende Angaben und entsprechen nicht dem Gebot der Normenklarheit, im schlimmsten Falle leisten sie der Diskriminierung von trans und nicht-binären Personen Vorschub.

§ 11 SBGG-E sollte gestrichen werden. Als Interimsoption bis zur fälligen Reform des Abstammungsrecht sollte für trans und nicht-binäres Eltern sowie solche ohne Geschlechtseintrag gestattet werden, selbst die Bezeichnung im Geburtenregister und in der Geburtsurkunde ihrer Kinder zu wählen, nämlich „Mutter“, „Vater“ oder „Elternteil“.

§ 13 Abs. 1 SBGG-E ist in der Ausgestaltung des Offenbarungsverbotes zu schärfen. „Deadnaming“ und „Misgendering“ als verbreitete Formen verbaler Angriffe auf trans Personen müssen explizit aufgenommen werden, um effektiven Schutz sicherzustellen. Die weite Ausnahme für Angehörige in **§ 13 Abs. 2 SBGG-E** ist nicht geboten und unterschreitet das grundrechtlich gebotene Schutzmaß. Gleiches gilt für die zu weitreichende Ausnahme eines „öffentlichen Interesses“ in **§ 13 Abs. 1 S. 2 SBGG-E**. Schließlich muss **§ 14 SGBB-E** effektuiert werden, indem bereits der bloße vorsätzliche Verstoß gegen das Offenbarungsverbot ohne schädigende Absicht sanktionsbewehrt wird.

§ 13 Abs. 5 SBGG-E ist ersatzlos zu streichen. Der massive Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung durch die anlasslose Informationsübermittlung an 10 Sicherheitsbehörden ist verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt und zeugt von einer eklatanten und besorgniserregenden Missachtung der Grundrechte queerer Personen.

Im **Paßgesetz** sollte die Wahlmöglichkeit für den Geschlechtseintrag im Reisepass erhalten bleiben, um queere Personen beim Grenzübertritt bestmöglich zu schützen. Die Regelung des Referentenentwurfes sollte beibehalten werden.